

GmbH-Modernisierung (MoMiG) vom Bundestag verabschiedet

Kurz vor Beginn der Sommerpause hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) verabschiedet. Mit seinem Inkrafttreten wird zum 01.11.2008 gerechnet.

Das Kernanliegen der GmbH-Modernisierung ist die Erleichterung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen, insbesondere vor dem Hintergrund den Wettbewerbsnachteil der klassischen GmbH gegenüber ausländischen Rechtsformen wie z. B. der englischen Limited auszugleichen.

Folgende gesetzliche Veränderungen sind vorgesehen:

- **Erleichterung der Kapitalaufbringung und Übertragung von Geschäftsanteilen**

Das MoMiG bringt eine sogenannte Einstiegsvariante der GmbH, die sogenannte haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft. Hierbei handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH, die ohne bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Im Gegenzug hierzu darf diese haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft ihre Gewinne nicht voll ausschütten. Auf diese Weise soll das Mindeststammkapital der klassischen GmbH angespart werden.

Die bisherige klassische GmbH mit ihrem Mindeststammkapital in Höhe von 25.000,00 Euro bleibt daneben bestehen.

Geschäftsanteile müssen zukünftig nur noch mindestens auf einen Euro lauten.

- **Geschäftsanteile können künftig leichter aufgeteilt, zusammengelegt oder an Dritte übertragen werden**

- **Das Rechtsinstitut der verdeckten Sacheinlage wird im Gesetz klar geregelt**
- **Einführung von Musterprotokollen**

Bei sogenannten unkomplizierten Standardgründungen, z. B. Bargründung mit allerhöchstens 3 Gesellschaftern, werden durch den Gesetzgeber zwei beurkundungspflichtige Musterprotokolle als Anlage zum GmbH-Gesetz zur Verfügung gestellt. Der Gründungsvorgang wird damit einfacher, wenn das Musterprotokoll verwendet wird.

- **Beschleunigung der Registereintragung**

Durch das in 2007 in Kraft getretene Gesetz über elektronische Handels- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister ist bereits eine erhebliche Beschleunigung der Registereintragung erreicht worden.

Die nun zur Gründung der GmbH erforderlichen Unterlagen werden grundsätzlich elektronisch zum Registergericht eingereicht, welches dann unverzüglich über die Anmeldung entscheiden kann und die gesendeten Daten unmittelbar in das elektronisch geführte Register übernehmen wird.

Das MoMiG beschleunigt die Eintragszeiten weiter, da zukünftig GmbHs, Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften verwaltungsrechtliche Genehmigungsurkunden nicht mehr bei Registergericht einreichen müssen.

- **Vereinfachung der Gründung von I-Personen-GmbHs**
- **Das Registergericht darf zukünftig Gründungsprüfungen nur dann verlangen, wenn erhebliche Zweifel vorliegen, ob das Kapital ordnungsgemäß aufgebracht wurde**

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung, bitte vereinbaren Sie einen Termin in meinen Kanzleiräumen.

gez. Barz

Barz

Rechtsanwalt